

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin

Das Gesetz über den Rechnungshof von Berlin (Rechnungshofgesetz - RHG) in der Fassung vom 1. Januar 1980, das zuletzt durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 09.06.2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Inhaltsübersicht neu eingefügt:

„Inhaltsübersicht

§ 1 – Allgemeine Stellung des Rechnungshofs

§ 2 – Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

§ 3 – Präsidentschaft; Vertretung

§ 4 – Großes Kollegium

§ 5 – Mitglieder, Kleine Kollegien

§ 6 – Ernennung; Vereidigung

§ 7 – Rechtsstellung

§ 8 – Disziplinarverfahren

§ 9 – *(aufgehoben)*

§ 10 – Ausschließung

§ 11 – *(aufgehoben)*

§ 12 – Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit

§ 13 – Zugang

§ 14 – Inkrafttreten; bisherige Vorschriften“

2. Vor § 1 entfällt die Abschnittsbezeichnung:

„Abschnitt I – Allgemeine Stellung des Rechnungshofs“

3. Zu § 1 wird folgende Überschrift neu eingefügt:

„§ 1 Allgemeine Stellung des Rechnungshofs“

4. Vor § 2 entfällt die Abschnittsbezeichnung:

„Abschnitt II – Organisation des Rechnungshofs“

5. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als ständige Vertretung und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Dem Rechnungshof werden Prüferinnen und Prüfer sowie die sonst notwendigen Dienstkräfte in der erforderlichen Zahl beigegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.

(4) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister

händigt ihnen eine Urkunde über die Bestellung aus. Satz 1 gilt auch für die Bestellung eines Mitglieds zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Dienstkräfte werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Präsidentschaft; Vertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungshofs. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Präsidialabteilung. Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs erhält zum Jahresbericht des Rechnungshofs im Abgeordnetenhaus das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin geregelt.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände eine Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte besteht. Im Übrigen übt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten auch insoweit aus, als die Präsidenten oder der Präsident die Vertretung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gilt auch für die Aufgaben, die der Präsidentin oder dem Präsidenten außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

(4) Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert, so vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten das von dieser oder diesem bestimmten Mitglied.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es entscheidet unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kollegium-Vorsitzes den Ausschlag.“

8. § 5 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem die zuständige Leitung des Geschäftsbereichs als Kollegium-Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.

(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten die Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.

(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Sollen freie Bewerbende Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Abs. 3 und § 25 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.“

b. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird vor dem Abgeordnetenhaus durch dessen Präsidentin oder Präsidenten, die weiteren Mitglieder werden durch die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister vereidigt.“

10. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Mitglieder sind die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden.“

11. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 wird vor das Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt.

- b. In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ und vor den Wörtern „der Vizepräsident“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

12. § 9 wird aufgehoben.

13. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ausschließung

(1) Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Dienstkräfte dürfen bei der Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofs nicht tätig werden,

- a. in einer Angelegenheit an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen,
- b. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer Unbefangenheit zu rechtfertigen.

(2) Über die Ausschließung von Mitgliedern nach Absatz 1 entscheidet im Zweifelsfall das Große Kollegium. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

14. Vor § 12 entfällt die Abschnittsbezeichnung:

„Abschnitt III – Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- c. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ gestrichen und durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ gestrichen und durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

16. Vor § 14 entfällt die Abschnittsbezeichnung

„Abschnitt IV – Schlußvorschriften“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Rechnungshofgesetz soll modernisiert und an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden. So wird die überholte Altersgrenze für Prüferinnen und Prüfer aufgehoben, die Regelung zur Befangenheit präziser gefasst und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Rechnungshofs ein Rederecht im Abgeordnetenhaus zur Vorstellung des Jahresberichts ermöglicht. Zudem wird die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern umgesetzt.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin)

Zu Nummer 1

Das Rechnungshofgesetz erhält eine amtliche Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Abschnittsbezeichnung vor § 1 entfällt, da die Unterteilung des Rechnungshofgesetzes in Abschnitte aufgehoben wird. Die Unterteilung des Gesetzes in Abschnitte ist überflüssig, da das Gesetz kurz und übersichtlich ist.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung des bisherigen Abschnitts I wird zur Überschrift des § 1 Rechnungshofgesetz, denn § 1 war bisher der einzige Paragraf im gesamten Gesetz, der keine amtliche Bezeichnung hatte.

Zu Nummer 4

Die Abschnittsbezeichnung vor § 2 entfällt, da die Unterteilung in Abschnitte aufgehoben wird.

Zu Nummer 5

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine Neufassung, denn § 2 enthält viele Paarformen einzelner Personen und eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ist anders nicht möglich.

Zu Nummer 6

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine Neufassung, denn § 3 enthält viele Paarformen einzelner Personen und eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ist anders nicht möglich, da Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen betroffen sind.

Der jährliche Bericht des Rechnungshofs bereitet das parlamentarische Entlastungsverfahren vor. Das Rederecht trägt dieser verfassungsrechtlich geprägten und besonderen Nähe des Rechnungshofs zum Abgeordnetenhaus Rechnung. Deshalb soll der Jahresbericht zukünftig

durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Plenum des Abgeordnetenhauses vorgestellt werden.

Zu Nummer 7

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine teilweise Neufassung einzelner Sätze.

Zu Nummer 8

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine teilweise Neufassung einzelner Absätze.

Zu Nummer 9

In § 6 Absatz 2 RHG erfolgt eine Anpassung des Normverweises auf das Laufbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine teilweise Neufassung einzelner Absätze.

Zu Nummer 10

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine Neufassung eines Satzes.

Zu Nummer 11

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine Neufassung eines Absatzes.

Zu Nummer 12

§ 9 Rechnungshofgesetz ist aus folgenden Gründen zum Wegfall vorgesehen: Die bisherige Norm des § 9 ist eine Soll-Vorschrift. Das heißt: Die Behörde kann nur in Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge abweichen. Die Regelung des § 9 erschwert insgesamt die Bemühungen des Rechnungshofs, neues Personal zu gewinnen, wenn Erfahrungen beispielsweise in der Wirtschaftsführung öffentlicher Betriebe notwendig sind. Absolventen dürften derartige praktische Kenntnisse fehlen. Fehlende Lebenserfahrung kann im Übrigen durch eine berufsbegleitende, punktuelle Förderung ausgeglichen werden.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift des § 10 Rechnungshofgesetz (Ausschließung eines Mitglieds/Prüfers) bedarf der Klarstellung. Sinn und Zweck der Vorschrift ist insgesamt der Schutz des Rechnungshofs vor dem Anschein, dass die Finanzkontrolle in bestimmten Fällen aufgrund der persönlichen Betroffenheit der handelnden Personen eingeschränkt ist. Dies betrifft sowohl § 10 Nr. 1 als auch § 10 Nr. 2 Rechnungshofgesetz. Die Vorschrift soll entsprechend der für Richterinnen und Richter geltenden Regelungen neu gefasst werden. Diese soll u. a. gewährleisten, dass das

Gericht tatsächlich nur nach „seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung“, also frei von jeder sachfremden Einflussnahme entscheidet.

Eine Befangenheit liegt danach nicht nur dann vor, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht/Verwandtschaftsverhältnis etc. mit einem Dritten besteht. So kann auch wegen einer engen persönlichen Beziehung zu der von der Prüfung betroffenen Person die Befangenheit bestehen.

Da der Wille des historischen Gesetzgebers – umfassender Schutz der Finanzkontrolle vor einem bösen Anschein – sich erst durch Auslegung des § 10 RHG ergibt, sollte die Norm präzisiert werden.

§ 20 VwVfG bleibt unberührt.

Zu Nummer 14

Die Abschnittsbezeichnung vor § 12 entfällt, da die Unterteilung in Abschnitte aufgehoben wird.

Zu Nummer 15

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern erfordert eine Neufassung einzelner Sätze.

Zu Nummer 16

Die Abschnittsbezeichnung vor § 14 entfällt, da die Unterteilung in Abschnitte aufgehoben wird.

Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 26. Mai 2020

Saleh Becker Hofer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm Wolf Dr. Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin - Synopse

Gültige Fassung	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin/Änderungen fett gedruckt
	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 – Allgemeine Stellung des Rechnungshofs</p> <p>§ 2 – Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte</p> <p>§ 3 – Präsidentschaft; Vertretung</p> <p>§ 4 – Großes Kollegium</p> <p>§ 5 – Mitglieder, Kleine Kollegien</p> <p>§ 6 – Ernennung; Vereidigung</p> <p>§ 7 – Rechtsstellung</p> <p>§ 8 – Disziplinarverfahren</p> <p>§ 9 – (aufgehoben)</p> <p>§ 10 – Ausschließung</p> <p>§ 11 – (aufgehoben)</p> <p>§ 12 – Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 13 – Zugang</p> <p>§ 14 – Inkrafttreten; bisherige Vorschriften“</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Stellung des Rechnungshofs</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Rechnungshof von Berlin ist eine bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Allgemeine Stellung des Rechnungshofs</p> <p>Der Rechnungshof von Berlin ist eine bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Organisation des Rechnungshof</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p>

<p>Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte</p> <p>(1) Der Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als dessen ständigem Vertreter und den weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Dem Rechnungshof werden Prüfer und die sonst notwendigen Dienstkräfte in der erforderlichen Zahl beigegeben.</p> <p>(3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat bestellt. Der Regierende Bürgermeister händigt ihnen eine Urkunde über die Bestellung aus. Satz 1 gilt auch für die Bestellung eines Mitglieds zum Vizepräsidenten.</p> <p>(5) Die Prüfer und die sonstigen Dienstkräfte werden vom Präsidenten bestellt.</p>	<p>Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte</p> <p>(1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als ständige Vertretung und den weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Dem Rechnungshof werden Prüferinnen und Prüfer sowie die sonst notwendigen Dienstkräfte in der erforderlichen Zahl beigegeben.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister händigt ihnen eine Urkunde über die Bestellung aus. Satz 1 gilt auch für die Bestellung eines Mitglieds zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten</p> <p>(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Dienstkräfte werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.</p>
<p>§ 3 Präsident; Vertretung</p> <p>(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die</p>	<p>§ 3 Präsidenschaft; Vertretung</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident</p>

Tätigkeit des Rechnungshofs. **Ihm** obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen. **Er** leitet die Präsidialabteilung.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit **dieser** durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung **seiner** Amtsgeschäfte **gehindert ist**. Im **übrigen** übt **er** die Befugnisse des Präsidenten auch **neben diesem** insoweit aus, als der Präsident **ihm seine** Vertretung übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten gilt auch für die Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

(4) Ist der Vizepräsident durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung **seiner** Amtsgeschäfte gehindert, so vertritt den Präsidenten das von diesem bestimmte Mitglied.

§ 4
Großes Kollegium

leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungshofs. **Der Präsidentin oder dem Präsidenten** obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen. **Die Präsidentin oder der Präsident** leitet die Präsidialabteilung. **Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs erhält zum Jahresbericht des Rechnungshofs im Abgeordnetenhaus das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin geregelt.**

(2) **Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident** vertritt **die Präsidentin oder den Präsidenten**, soweit durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände **eine Verhinderung** an der Wahrnehmung **der** Amtsgeschäfte **besteht**. Im **Übrigen** übt **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident** die Befugnisse **der Präsidentin oder des Präsidenten** auch insoweit aus, als **die Präsidenten oder der Präsident die** Vertretung **der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten** übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis **der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten** gilt auch für die Aufgaben, die **der Präsidentin oder dem Präsidenten** außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

(4) Ist **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident** durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung **der** Amtsgeschäfte gehindert, so vertritt **die Präsidentin oder den Präsidenten** das von **dieser oder diesem** bestimmte Mitglied.

§ 4
Großes Kollegium

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs bilden das Große Kollegium. Es entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm **vom** Präsidenten, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Große Kollegium entscheidet insbesondere über

1. die Bemerkungen nach§ 97 der Landeshaushaltsordnung und über Berichte nach§ 99 der Landeshaushaltsordnung,
2. Beratungen nach§ 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung,
3. die Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsgeschäfts,
4. Prüfungsvereinbarungen nach§ 93und§ 104 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung.

(...)

(3) Das Große Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Vorsitzenden** den Ausschlag. Das Große Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs bilden das Große Kollegium. Es entscheidet unter dem Vorsitz **der Präsidentin oder des Präsidenten** in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm **von der Präsidentin oder dem Präsidenten**, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Große Kollegium entscheidet insbesondere über

5. die Bemerkungen nach§ 97 der Landeshaushaltsordnung und über Berichte nach§ 99 der Landeshaushaltsordnung,
6. Beratungen nach§ 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung,
7. die Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsgeschäfts,
8. Prüfungsvereinbarungen nach§ 93und§ 104 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung.

(...)

(3) Das Große Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Kollegium-Vorsitzes** den Ausschlag. Das Große Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 5
Mitglieder, Kleine Kollegien

(...)

(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem **der** zuständige **Leiter** des Geschäftsbereichs als **Vorsitzender** und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach§ 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.

§ 5
Mitglieder, Kleine Kollegien

(...)

(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem **die** zuständige **Leitung** des Geschäftsbereichs als **Kollegium-Vorsitz** und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach§ 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.

<p>(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten deren Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.</p> <p>(4) Der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt er den Vorsitz.</p> <p>(...)</p>	<p>(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten die Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz.</p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ernennung; Vereidigung</p> <p>(1) Die Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein.</p> <p>(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Soll ein freier Bewerber Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Abs. 3 und § 25 des Laufbahngesetzes zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(3) Der Präsident des Rechnungshofs wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten:</p> <p>"Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu der Verfassung und dem Gesetz zu führen und meine ganze Kraft hierfür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe."</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ernennung; Vereidigung</p> <p>(1) Die Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.</p> <p>(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Sollen freie Bewerbende Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Abs. 3 und § 25 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten:</p> <p>"Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu der Verfassung und dem Gesetz zu führen und meine ganze Kraft hierfür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe."</p>

<p>Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" oder mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden. Der Präsident des Rechnungshofs wird vor dem Abgeordnetenhaus durch dessen Präsidenten, die weiteren Mitglieder werden durch den Regierenden Bürgermeister vereidigt.</p>	<p>Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" oder mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird vor dem Abgeordnetenhaus durch dessen Präsidentin oder Präsidenten, die weiteren Mitglieder werden durch die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister vereidigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsstellung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Auf die Mitglieder sind die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden. Eine Abordnung ist nur mit Zustimmung des Mitglieds und nur für eine bestimmte Zeit zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsstellung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Auf die Mitglieder sind die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden. Eine Abordnung ist nur mit Zustimmung des Mitglieds und nur für eine bestimmte Zeit zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Disziplinarverfahren</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die nichtständigen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Disziplinarverfahren</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die nichtständigen Besitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.</p> <p>(...)</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfer</p> <p>Die Prüfer des Rechnungshofs sollen das 35. Lebensjahr vollendet haben und gute Kenntnisse und Erfahrungen im nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst, insbesondere im Haushaltswesen, oder in der Wirtschaftsführung öffentlicher Betriebe besitzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <i>(aufgehoben)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschließung</p> <p>Die Mitglieder und die Prüfer dürfen nicht in Angelegenheiten mitwirken,</p> <p style="padding-left: 20px;">1. die ihre Person oder ihre frühere dienstliche oder außerdienstliche Tätigkeit betreffen,</p> <p>für die Mitglieder des Senats, eines Bezirksamts oder Dienstkräfte zuständig sind oder die Personen betreffen, hinsichtlich derer sie zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 52 der Strafprozeßordnung berechtigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder Vollmacht außerhalb des öffentlichen Dienstes vertreten oder in den letzten fünf Jahren vertreten haben oder bei denen sie außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Entgelt beschäftigt sind oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt gewesen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschließung</p> <p>(1) Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Dienstkräfte dürfen bei der Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofs nicht tätig werden,</p> <p>a) in einer Angelegenheit an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen,</p> <p>b) wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer Unbefangenheit zu rechtfertigen.</p> <p>(2) Über die Ausschließung von Mitgliedern nach Absatz 1 entscheidet im Zweifelsfall das Große Kollegium. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Verpflichtung gegenüber dem Rechnungshof</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit</p> <p>(1) Die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs darf durch Weisungen nicht eingeschränkt werden. Die Mitglieder und die Prüfer dürfen wegen ihrer Erhebungen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit</p> <p>(1) Die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs darf durch Weisungen nicht eingeschränkt werden. Die Mitglieder und die Prüferinnen</p>

<p>Feststellungen, gutachtlichen Äußerungen oder Berichte nicht benachteiligt oder in ihrem Fortkommen behindert werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder und Prüfer dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes Gebrauch machen.</p>	<p>und Prüfer dürfen wegen ihrer Erhebungen, Feststellungen, gutachtlichen Äußerungen oder Berichte nicht benachteiligt oder in ihrem Fortkommen behindert werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder, die Prüferinnen und Prüfer dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes Gebrauch machen.</p>
<p>Abschnitt IV Schlußvorschrift</p>	